

# KINDER- UND JUGENDRECHTE

## Schutz – Förderung - Beteiligung



Stadt Kevelaer - 01. Februar 2023

Christina Muscutt - Koordinationsstelle Kinderarmut –  
LVR-Landesjugendamt Rheinland: Fachberatung Kinderrechte

# Wo wollen wir heute hin?

- Was sind Kinder- und Jugendrechte?
- Schutz, Förderung und Beteiligung
- Partizipation & Beteiligung als zentrales Kinderrecht
- Praxisbeispiele und Anregungen zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen

...und zwischendurch...  
Gelegenheit zum Austausch

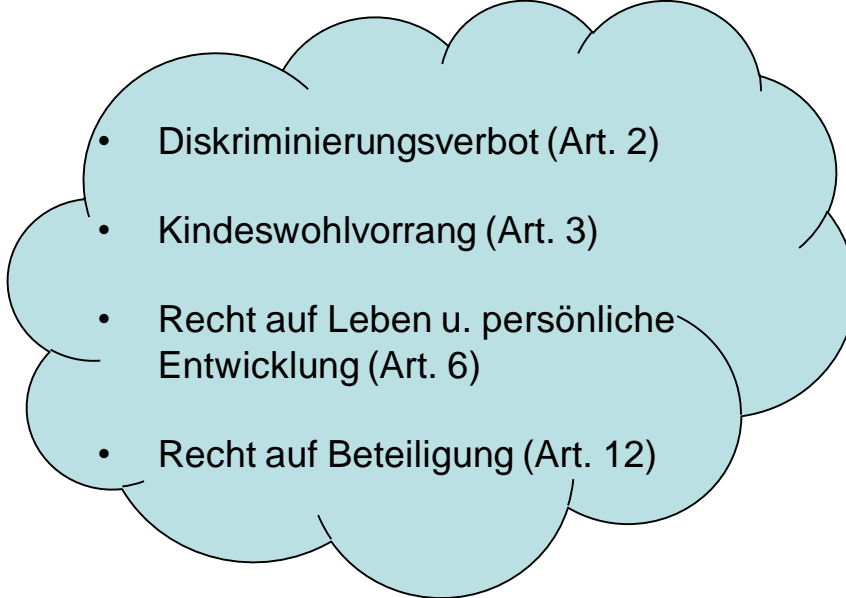


## Kinderrechte sind ein universales Querschnittsthema

- **Festgeschrieben (u.a.) in der UN-Kinderrechtskonvention**
  - Rang eines einfachen Bundesgesetzes
- **Sie werden nicht erst im Laufe des Lebens erworben-**
  - gelten ab der Geburt
- **Sie sind obligatorisch – nicht optional**
  - d.h. gelten für alle Kinder und Jugendliche gleichermaßen (0-18 Jahre)

## 10 Kindergrundrechte der UN-Kinderrechtskonvention

- Gleichheit
- Recht auf Gesundheit
- Recht auf Bildung
- Recht auf Spiel, Freizeit und Erholung
- Recht auf Privatsphäre
- Recht auf Meinungsäußerung, Beteiligung, Information
- Recht auf Schutz vor Gewalt, Ausbeutung, Verfolgung
- Recht auf Schutz im Krieg und auf der Flucht
- Recht auf elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause
- Besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung

- 
- Diskriminierungsverbot (Art. 2)
  - Kindeswohlvorrang (Art. 3)
  - Recht auf Leben u. persönliche Entwicklung (Art. 6)
  - Recht auf Beteiligung (Art. 12)

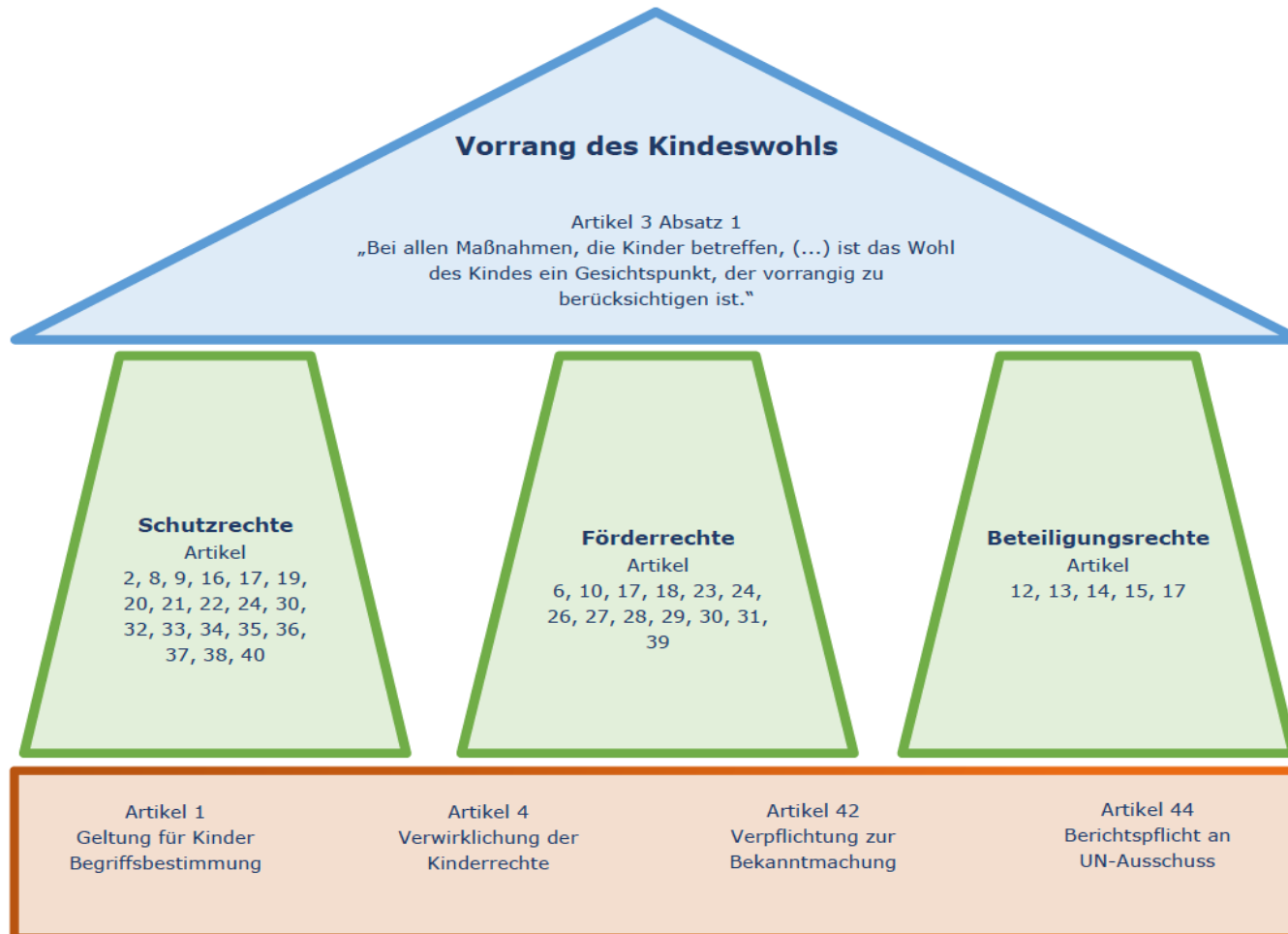


## **Kindeswohlvorrang** *Best interest of the child*

„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleich viel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, **ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.**“  
(Art. 3, Abs. 1)



# Ein Blick zurück – Gebäude der Kinder- und Jugendrechte



# Verhältnis von Kinderrechten und Kinderschutz

## nach Maywald 2016

### **Intervenierender Kinderschutz:**

- Kindeswohlgefährdung

### **Präventiver Kinderschutz:**

- z.B. Frühe Hilfen

### **Verwirklichung aller Kinderschutzrechte:**

- z.B. Diskriminierungs-, Gewalt-, Medien-, Gesundheitsschutz

### **Kinderrechtenschutz:**

Umsetzung aller Schutz-, Förder-, Beteiligungsrechte

## Kurzer Austausch



„Wann sind Sie zum ersten Mal mit dem Thema Kinder- und Jugendrechte in Kontakt gekommen?“



# Zentrale Kinder- und Jugendrechte der UN-Kinderrechtskonvention



## Recht auf Gesundheit (Art. 24)

- Recht auf bestmögliche gesundheitliche Umstände (z.B. Essen, sauberes Trinkwasser)
- bestmögliche medizinische Behandlung
- Recht auf erreichbares Höchstmaß an Gesundheit
- angemessene Gesundheitsfürsorge für Mütter vor und nach der Entbindung
- Gesundheitsvorsorge, Elternberatung sowie Aufklärung und die Dienste auf dem Gebiet der Familienplanung ausbauen
- Vermittlung von Grundkenntnissen zu Gesundheit für Eltern und Kinder

Unter Gesundheit versteht der UN-Kinderrechtsausschuss

**„Zustand des vollkommenen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens und nicht allein die bloße Abwesenheit von Krankheit und Gebrechen.“ (WHO)**

## Recht auf Bildung (Art. 28/29)

- Recht und Pflicht des Grundschulbesuchs
- Entwicklung verschiedener Formen weiterführender Schulen (bildend und berufsbildend) fördern und allen Kindern verfügbar und zugänglich machen
- allen entsprechend ihren Fähigkeiten den Zugang zu den Hochschulen mit allen geeigneten Mitteln ermöglichen
- Bildungs- und Berufsberatung allen Kindern/Jugendlichen verfügbar und zugänglich machen
- die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung bringen



## **Recht auf Spiel, Freizeit und Erholung Recht auf Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben (Art. 31)**

- Recht auf Freizeit & selbstbestimmte Zeit
- Recht auf Spielplätze und Spielflächen
- Zeit, um einem Hobby nachgehen zu können
- Volle Beteiligung am kulturellen, künstlerischen Leben
- Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung



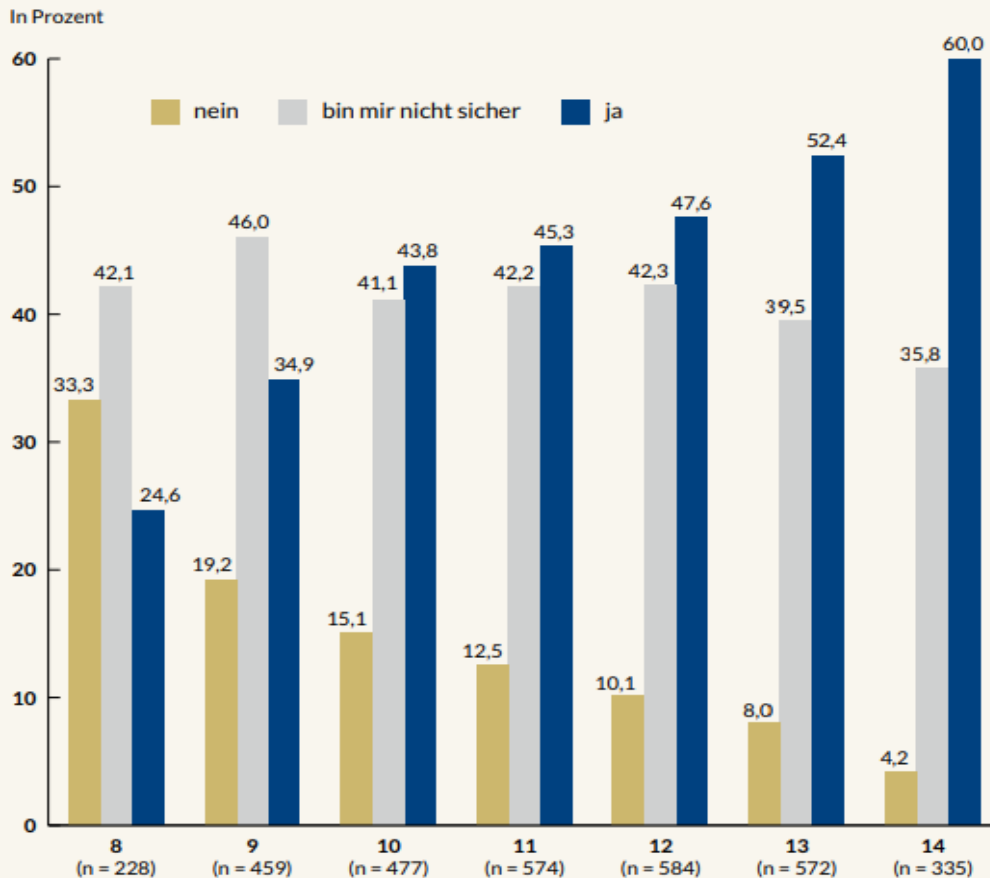
## Recht auf Beteiligung, Mitbestimmung, Gehör (Art. 12)

- Recht, sich eine Meinung zu bilden
- diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern
- Berücksichtigung der Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife





ABBILDUNG 2 **Weißt du, welche Rechte Kinder und Jugendliche haben?**  
– nach Alter



## Pflicht zur Bekanntmachung (Art. 42)

„Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Grundsätze und Bestimmungen dieses Übereinkommens durch geeignete und wirksame Maßnahmen bei Erwachsenen und auch bei Kindern allgemein bekannt zu machen.“

→ **Jedes Kind hat das Recht, seine Rechte zu kennen!**

Es bedarf der umfassenden Aufklärung und Beratung über Kinderrechte und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche.

## Kurzer Austausch



„Welche Kinderrechte sind für Sie in Ihrer Praxis besonders relevant?“

# Partizipation und Beteiligung als Kinder- und Jugendrecht



## Recht auf Beteiligung, Mitbestimmung, Gehör (Art. 12)

*„Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, **diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen entsprechend seinem Alter und seiner Reife.**“*



**Handelt es sich um Angelegenheit, die das Kind/den Jugendlichen berührt?**

**Wenn „ja“: In welchem Umfang und wie genau muss damit die Meinung des Kindes/ des Jugendlichen berücksichtigt werden?**

## Deutliche Stärkung von Kinder- und Jugendrechten im KJSG

### SGB VIII § 1: Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe (KJSG)

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer **selbstbestimmten**, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

### SGB VIII § 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (KJSG)

3) Kinder und Jugendliche sind **entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen**. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

(4) **Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen nach diesem Buch erfolgen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form.**



## Was verstehen wir unter Partizipation?



### TEILHABE

- Teilhabe und Zugang zu/am gesellschaftlichen Leben zur Realisierung individueller Lebensentwürfe

### TEILNAHME


- Einflussnahme auf die Gestaltung der individuellen und sozialen Lebensbedingungen

(Nach Schnurr 2018)

# **Demokratie ist nicht nur eine Gesellschaftsform, sondern auch eine Lebensform**

(John Dewey 1859-1952)

## **PARTIZIPATION BRAUCHT**

- eine strukturelle Verankerung (nicht nur punktuell), Konzepte, und Transparenz - auch auf Leitungs- und kommunaler Ebene
- Ressourcen: Zeit und Personal (Geld)
- (adressat\*innengerechte) Methoden und Verfahren
- **Vorsicht bei Wunschabfragen**  
 **von Bedürfnissen zu Bedarfen**
- Kommunikation auf Augenhöhe mit Adressat\*innen
- Andauernde Reflexion der Aushandlungsprozesse  
-die Bereitschaft von Fachkräften Macht abzugeben

# STUFEN DER BETEILIGUNG



## Kurzer Austausch



„Welche Erfahrungen haben Sie gemacht, wenn Sie Kinder und Jugendliche in Ihrer Arbeit beteiligen?“



## PRAXISBEISPIELE:

# Kinder und Jugendliche als Expert\*innen in eigener Sache



## Formen der Beteiligung

- **Repräsentative oder parlamentarische Formen**
  - Gewählte Kinder- und Jugendparlamente, Jugendstadträte, SV, Kinder- oder Jugendbeiräte
- **Offene Versammlungsformen**
  - Versammlungen in Einrichtungen z.B. OKJA/ Kita, Morgenkreis, Schulversammlung, Kinder- und Jugendforen
- **Punktuelle, alltägliche Formen**
  - alternatives Tagesangebot, Anhörung, Meckerkasten/Beschwerdeverfahren, Ideenwände
- **Projektorientierte Formen**
  - Aktionen zur Raumgestaltung, Kinder- und Jugendstadtpläne, Befragungen/Workshops, Schulhofgestaltung/Gestaltung Kitaaußengelände etc.



- Fachkräfte in den Kitas sollen in der Projektphase positive Erfahrungen mit der Beteiligung von Kindern an Entscheidungen machen
- Ziel ist, dass diese positiven Erfahrungen dazu führen, dass Mitbestimmungs- und Beschwerdemöglichkeiten fest im Alltag der Kita verankert werden.

## Grundannahmen

- Demokratie muss und kann gelernt werden
- Erwachsene müssen bereit sein, ihre Macht mit den Kindern zu teilen
- Es muss eine verbindliche Struktur geben, die die Rechte der Kinder (und die Grenzen der Mitbestimmung) genau regelt
- Gleichzeitig muss es im Alltag Spielräume geben, die den Kindern die inhaltliche Mitbestimmung in einzelnen Fragen ermöglicht

### Projektschritte

- Dialogwerkstatt
- Verankerung von Beschwerdeverfahren
- Erarbeitung einer Kita-Verfassung
- Installation von Gremien

## Klärung der Gremien - Formen der Beteiligung

### Gruppenkonferenz

- Kinder und Fachkräfte einer Gruppe

### Formlose Kinderkonferenz

- Kinder einer Gruppe, Fachkräfte nur auf Einladung

### Vollversammlung

- alle Kinder und Erwachsenen einer Einrichtung

### Kinderparlament

- Ein bis zwei Kinder jeder Gruppe als „Abgeordnete“
- Erwachsene als neutrale Unterstützer\*innen in Sachfragen

### Kinderrat

- delegierte Kinder und Erwachsene
- gemeinsame Überprüfung von Regeln und Gestaltung von Festen o.Ä.

## Dürfen Kita-Kinder selbst entscheiden, was sie anziehen?

### Auszüge aus einer Kita-Verfassung

#### § 6 Kleidung

- (1) **Die Kinder über drei Jahren entscheiden, wie sie sich im Innen- und Außenbereich der Einrichtung kleiden**, dies schließt auch das Tragen von Hausschuhen mit ein.
- (2) Kindern, die gerade von einer Erkrankung genesen sind oder auch, festgestellt durch Beobachtung und/ oder Diagnostik, über kein ausreichendes Kälte- und Wärmeempfinden verfügen, **kann dieses Selbstbestimmungsrecht eingeschränkt oder auch vorenthalten werden.**
- (3) Um die Kinder vor einer Unterkühlung oder auch einer Überhitzung zu schützen, behalten sich die pädagogischen Mitarbeiter **die „Anfassregel (Fühlregel)“** vor.
- (4) Für spezielle Angebote und das Mittagessen können besondere Kleidungs Vorschriften erlassen werden. Dazu zählen auch Ausflüge.
- (5) Bei den Kindern unter drei Jahren entscheiden die pädagogischen Mitarbeiter über die Kleidung mit.



## § 7 Mittagessen

- (1) Die pädagogischen Mitarbeiter entscheiden über die Tischkultur.**
- (2) Die Kinder bestimmen über die Sitzordnung mit.** Die pädagogischen Mitarbeiter/-innen behalten sich jedoch das Recht vor, die Kinder in Ausnahmefällen umzusetzen.
- (3) Die Kinder bestimmen selbst, ob sie die Lebensmittel probieren möchten.**
- (4) Die pädagogischen Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, mit dem Mittagsanbieter in Gespräche zu gehen und eventuelle Essenswünsche von den Kindern weiterzugeben.
- (5) Die pädagogischen Mitarbeiter/-innen entscheiden über den Zeitrahmen des Mittagessens. Im Kindergarten findet es in der Zeit von 11:30- 12:30 Uhr möglicherweise in veränderbaren Gruppen statt. Die Hortkinder essen um ca. 13:30 Uhr.
- (6) Die Kinder füllen sich eigenständig das Essen auf, die pädagogischen Fachkräfte behalten sich aber das Recht vor, die vorgegebene Menge einzuhalten** und die Kinder darauf hinzuweisen, dass es möglicherweise zu viel ist und es für alle Kinder reichen muss.

## § 18 Selbstbestimmung 1/2

- (1) Auf die Schlafbedürfnisse der KiTa- Kinder, besonders der Unterdreijährigen, wird eingegangen.
- (2) **In den Schlafräumen haben die Kinder die Möglichkeit, in Absprache** mit den zuständigen pädagogischen Mitarbeiter/-innen und den weiteren Schlafkindern, **ihre Schlafplätze umzustellen und zu gestalten**, jedoch niemals vor den Fenstern und Türen.
- (3) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich vor, die Kinder nicht zu wecken.
- (4) **Die Eltern erhalten ein Anhörungsrecht, wenn sie es für sinnvoll erachten das eigene Kind zu wecken.** Die Begründungen dazu müssen weitreichend sein, wie z. B. ein Arztbesuch. Durch eine abgeklärte Diagnostik können weitere Gründe benannt werden.
- (5) Die KiTa- Kinder, besonders die Kinder unter drei Jahren, entscheiden, wer sie auf den Arm und Schoß nehmen und/ oder gegebenenfalls trösten darf.

## § 18 Selbstbestimmung 2/2

- (6) **Die Kita- Kinder entscheiden, wer sie wann wickelt oder sie nach einem Toilettengang säubert.** Die pädagogischen Mitarbeiter/-innen behalten sich das Recht, vor die Kinder zu wickeln, wenn es die Hygiene erfordert. Hierbei steht allerdings ein liebevoller, einfühlsamer Umgang im Vordergrund.
- (7) **Es obliegt ausschließlich den Kindern zu jeder Zeit und in jedem Alter selbst zu bestimmen, wann sie auf die Toilette gehen.** In diesem Zuge entscheiden die Kinder eigenständig wann sie „trocken“ werden wollen und ihre Windel abgeben. Die pädagogischen Mitarbeiter/-innen unterstützen die Kinder in ihrer Entscheidung des Trockenwerdens, sie üben jedoch keine erzieherische Maßnahme aus.
- (8) **Die Kinder unter drei Jahren entscheiden, ob und wie lange sie einen Schnuller benötigen.** Die Kinder ab drei Jahren haben die Möglichkeit, zum Trost oder zum Schlafen und/ oder zeitlich begrenzt im Alltag den Schnuller zu nutzen. Die pädagogischen Fachkräfte ermöglichen den Kindern eine Aufbewahrung ihres Schnullers, jedoch nicht in greifbarer Nähe des Kindes.

# Ganztagschule aus der Sicht von Kindern

Ergebnisse einer Kinderbefragung als Expert\*innen in eigener Sache



Hochschule Düsseldorf  
University of Applied Sciences  
**HSD**



## Kinderbefragung mit aktivierenden, partizipativen Methoden

Kinderfragebögen



Begehungen



Fotorundgänge/ Autofotografie



Nadelmethode



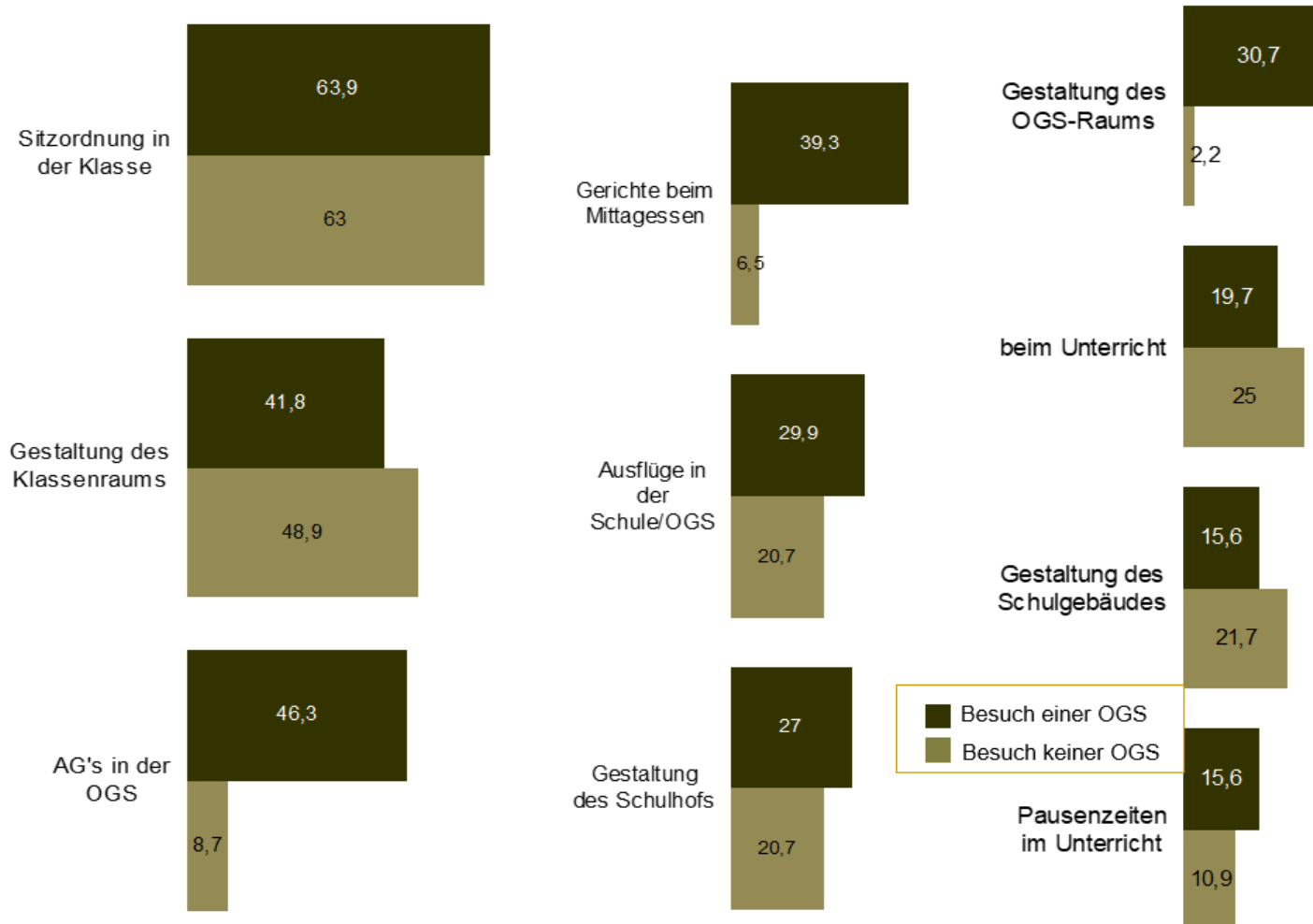
Subjektive Schulkarten



Gruppeninterviews

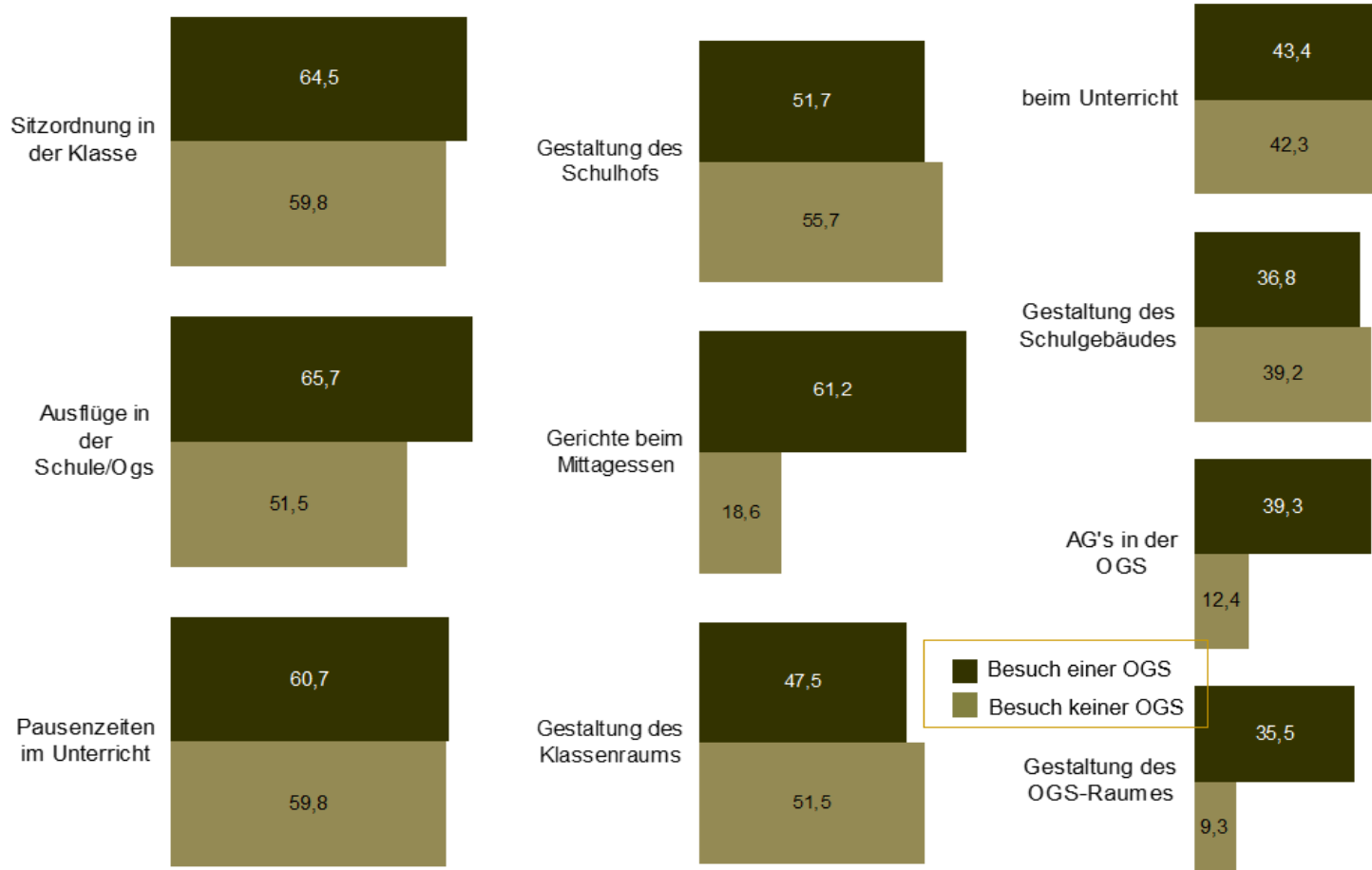


# „Ich kann in der Schule/OGS bei folgenden Dingen mitbestimmen:“





# Ich würde bei folgenden Dingen gerne mehr mitbestimmen können:



## MITTAGESSEN

*Wenn ich ganz ehrlich bin, wenn ich mal einen Tag leise bin, dann merkt man richtig, wie laut das ist, aber wenn ich selber mitrede, dann merkt man es auch gar nicht.“*

*Es ist schön „(...) wenn man mit den Freunden sitzen darf, zu Hause geht das nicht, aber in der OGS geht das, mit Freunden zu essen“*

## SPIELEN

*„Der Herr X und der Herr Y, die sind jetzt beide weg. Jetzt gibt’s hier nur noch Frauen, das ist ein bisschen nervig.“*

*"Wenn man dann mal fragt, ob die mit einem Fußball spielen, dann sagen die immer: ‘Nö Nö, ich hab heute zu schicke Schuhe an, ich kann nicht Fußball spielen.’ Die haben halt keinen Bock auf uns.“*

# Kindersicht auf das Schulhofgelände mit „Subjektiven Schulkarten“ und Fotobegehungen



## Sicht der Kinder auf den Schulhof: Unterschiedliche Bedarfe von Mädchen und Jungen

*„Ich finde, es wird in letzter Zeit immer mehr. Die spielen nicht nur auf dem Fußballfeld, sondern auch beim Container – fast eigentlich überall auf dem Schulhof.“*



**Fußballfelder/ Fußballtore**

*„Fußballplatz, Fußballplatz und nochmal Fußballplatz.“*

## **„Wir dürfen ein miniminibisschen mitbestimmen“**

„Die Jungs haben dafür gekämpft, dass es Tore gibt und jetzt gibt es so ausklappbare!“

„Wir hatten eine Wunschliste, und was davon am meisten gewünscht wurde, sollten wir auch bekommen. Aber das ist immer noch nicht angekommen.“





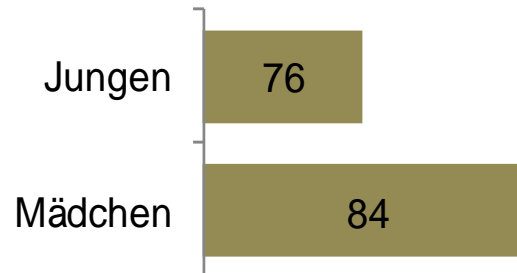
## Eine Einrichtung entsteht unter Beteiligung von Jugendlichen

Schülercafé, Jugendcafé, OKJA, Schulsozialarbeit, Mobile Jugendarbeit



<https://www.jugendpavillon-oehringen.de/>

Jugend-Pavillon



**160 Jugendliche haben den Jugendpavillon mit einer Nadel gekennzeichnet und Ihre Wünsche notiert zu folgenden Themen notiert:**

- Rahmenbedingungen
- Medien
- Angebote und Aktionen
- Räumlichkeiten/ Ausstattung
- Essen/ gastronomisches Angebot
- Soziales Klima
- Partizipation
- Atmosphäre und Ambiente

## Kurzer Austausch



„Welche Beispiele oder Ideen haben Sie zur Umsetzung von Kinder- und Jugendrechten aus/in der eigenen Praxis?“

# ANREGUNG: QUALITÄTSSTANDARDS ZUR VERANKERUNG VON SCHUTZKONZEPTEN IN DER KINDER- UND JUGENDARBEIT





## Beteiligungsorientierte Schutzkonzepte sichern Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen

**CHOICE:** Haben Kinder/Jugendliche die Wahl haben, ob sie sich überhaupt in einer spezifischen Situation befinden wollen?

**VOICE:** Dürfen Kinder/Jugendliche ihre Stimme erheben, wenn Sie sich in ihren persönlichen Rechten beschnitten fühlen? Wird diese Stimme gehört?

**EXIT:** Können Kinder/Jugendliche aus jeglichen Situationen, in denen sie sich befinden, stets selbstbestimmt aussteigen?

**VORAUSSETZUNG IST, DASS KINDER UND JUGENDLICHE IHRE RECHTE KENNEN UND INFORMIERT SIND**

## Kontakt

LVR-Landesjugendamt Rheinland  
Koordinationsstelle Kinderarmut

Christina Muscutt  
Telefon 0221/809 6963  
[Christina.muscutt@lvr.de](mailto:Christina.muscutt@lvr.de)